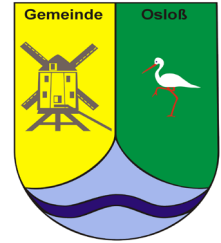


Gemeinde Osloß

Mühlenweg 50
38557 Osloß
Telefon: (05362)-72508
Telefax: (05362)-72509



Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Osloß

Der Rat der Gemeinde Osloß hat in seiner Sitzung am 22. März 2023 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Dorfgemeinschaftshauses

Die Gemeinde Osloß unterhält entsprechend des Bedarfs ein Dorfgemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses

Das Dorfgemeinschaftshaus kann für sportliche, kulturelle, gesellschaftliche und private Veranstaltungen genutzt werden.

Es steht allen Einwohnern, dem Pächter des Gaststättenbetriebes sowie Vereinen und Verbänden der Gemeinde zur Nutzung im Rahmen seines Zweckes zur Verfügung.

Die Samtgemeinde Boldecker Land ist als Schul- und Kindergartenträger berechtigt, das Dorfgemeinschaftshaus im Rahmen des Schul- und Kindergartenbetriebes zu nutzen.

Die Räumlichkeiten können von ortsfremden Personen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder dessen Vertreter genutzt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses besteht nicht.

§ 3

Ausschlussgründe

Der Bürgermeister und der Verwaltungsausschuss üben das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, Personen aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu verweisen, die dem Zweck dieser öffentlichen Einrichtung zuwiderhandeln. Der dauernde Ausschluss ist durch den Rat zu entscheiden. Bei mehrfachen Verstößen ist nach vorheriger Androhung der Ausschluss auf Dauer vorzunehmen.

Für Veranstaltungen, welche sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, oder nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und/oder die Sicherheit der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen zu gefährden oder das Ansehen der Gemeinde Osloß schädigen können, steht das Dorfgemeinschaftshaus nicht zur Verfügung.

§ 4

Gebühren

Es werden Gebühren für die Nutzung und Reinigung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben:

	Osloßer Bürger	Sicherheitsleistung Ortsfremde	
a) für die Benutzung des Saales/Halle			
Tagespauschale 10:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetages	300,00€	350,00€	250,00€
Wochenendpauschale Freitag 18:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr	400,00€	500,00€	250,00€
b) für die Benutzung der Küche inkl. Geschirr			
Tagespauschale 10:00 Uhr bis 8:00 Uhr des Folgetages	100,00€	150,00€	150,00€
Wochenendpauschale Freitag 18:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr	150,00€	200,00€	150,00€
c) Jugendraum			
Tagespauschale 10:00 Uhr bis 10:00 Uhr des Folgetages	75,00€	-	100,00€

Die Gebühren beinhalten die Endreinigung, Energie und Wasser.

Es wird eine Sicherheitsleistung für eventuelle Beschädigungen, starke Verschmutzungen und Inventarverlust erhoben.

Ist die Reinigung des Saales wegen zu großer Verschmutzung für die Reinigungskraft nicht zumutbar, werden auf Kosten des Benutzers zusätzliche Reinigungskräfte mit der Reinigung beauftragt. Die Entscheidung hierüber treffen der Bürgermeister oder seine Stellvertreter.

Für alle abhanden gekommenen oder beschädigten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände haftet der Benutzer (Veranstalter). Anzusetzen ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert.

Bei Nutzung der Räumlichkeiten wird für Beschädigungen oder Abhandenkommen der persönlichen Gegenstände keine Haftung übernommen.

Der Verwaltungsausschuss kann die Gebühren, in besonders begründeten Ausnahmefällen, erlassen, ermäßigen oder erhöhen.

§ 5

Gebührenfreiheit

Die Benutzung des Saales und des Jugendraumes ist für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, den Übungsbetrieb und für Wettkämpfe aller örtlichen Vereine und Verbände der Gemeinde Osloß gebührenfrei.

Für den Übungsbetrieb und für Wettkämpfe der örtlichen Vereine wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Für Veranstaltungen und Sitzungen des Rates der Gemeinde Osloß und seiner Ausschüsse ist Gebührenfreiheit zu gewähren.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

Die Gebühr und die Sicherheitsleistung sind vor der Veranstaltung an die Gemeinde zu entrichten.

Erst mit der Bezahlung der Gebühr gilt die Benutzung als zugesichert.

§ 7

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die in der Anmeldung genannten verantwortlichen Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses.

§ 8

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt bei der Gemeinde Osloß (Bürgermeister oder seinem Beauftragten). Die Reihenfolge der Vermietung richtet sich nach dem Eingang der Anmeldung. Osloßer Bürger genießen Vorrang vor Auswärtigen. Der Zeitraum zur Buchung wird bei Osloßer Bürger und dem Gastwirt auf maximal 1 Jahr und bei Auswärtigen auf maximal 8 Wochen im Voraus festgelegt.

Die begründete Abmeldung einer Nutzung ist bis zu 7 Tagen vor dem Termin kostenfrei. Die Gemeinde Osloß kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Bestimmung der Benutzerordnung nicht eingehalten, oder das Dorfgemeinschaftshaus infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Dem Nutzer steht kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 9

Besondere Benutzungsbestimmungen

1. Der Nutzer (Unterzeichner des Überlassungsvertrages) ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde zu folgen und die Bestimmungen dieser Benutzerordnung genau einzuhalten.
3. Der Nutzer übt während der Mietdauer das Hausrecht in den gemieteten Räumen aus. Er ist für die Ordnung in den Räumen und den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
4. Der Nutzer stellt die Gemeinde Osloß von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, sowie der Zugänge zu den Räumen stehen.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Osloß an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
6. Der Nutzer übernimmt die Räumlichkeiten mit Einrichtungen, Ausstattungen und Inventar in einem sauberen und funktionsfähigen Zustand. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten und Sanitäranlagen in einem besenreinen Zustand zu hinterlassen. Einrichtungen und Ausstattungen, insbesondere die Kücheneinrichtung, Besteck, Geschirr und Gläser, sind nach Gebrauch sauber und vollständig zurückzugeben.
7. Der Veranstalter hat für die Beseitigung des anfallenden Mülls selbst zu sorgen.
8. Gesetzliche Regelungen sind einzuhalten. Nach den Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes ist darauf zu achten, dass unbeteiligte Personen (Nachbarn, etc.) bei der Benutzung der Räumlichkeiten nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Der Nutzer bzw. Veranstalter muss gewährleisten, dass Verschmutzungen im Außenbereich vermieden werden. Bei Zuwiderhandlung muss mit Abzug der Kautions gerechnet werden. Für Verstöße haftet der Veranstalter/Nutzer.
9. Es handelt sich bei den Räumlichkeiten um ein öffentliches Gebäude, dieses schließt ein generelles Rauchverbot im gesamten Haus ein.
10. Das Benageln und Bekleben von Wänden, Fußböden und sonstigen baulichen Einrichtungen ist nicht gestattet. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden.
11. Bei Verlust des Schlüssels durch den Mieter hat dieser sämtliche Kosten für die Schlüssel und den Austausch der betreffenden Schlösser zu tragen.

Brandschutz

Der Nutzer hat das Hinweisblatt der Feuerwehr Boldecker Land, „**für Benutzer von durch Brandmeldeanlagen überwachte Räumlichkeiten**“, nach Kenntnisnahme unterschrieben wieder bei der Gemeinde abzugeben.

§ 11

Jugendschutz

Der Nutzer verpflichtet sich, die Vorgaben des Jugendschutzes einzuhalten.

§ 12

Rechtsmittel

Gegen eine Entscheidung im Hinblick auf die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses steht dem Antragsteller der Rechtsbehelf des Widerspruches zu. Über den Widerspruch entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Osloß.

Der Bürgermeister